

Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich

Vorsorgereglement

Gültig ab 01. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	5
Allgemeines	5
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	5
Art. 2 Begriffe.....	5
Versicherungspflicht	5
Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer.....	5
Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	6
Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes	7
Art. 6 Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses.....	7
Art. 7 Gesundheitsprüfung.....	9
Art. 8 Unbezahlter Urlaub	9
Art. 9 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns.....	10
Begriffe	10
Art. 10 Jahreslohn	10
Art. 11 Koordinationsabzug	11
Art. 12 Versicherter Jahreslohn	11
Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters.....	12
Art. 14 Pensionierungsalter.....	12
Finanzierung und Leistungen.....	13
Finanzierung	13
Art. 15 Beitragspflicht	13
Art. 16 Höhe der Beiträge	13
Art. 17 Beitragsbefreiung.....	13
Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben einer versicherten Person.....	14
Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners	15

Art. 20	Überschussverwendung	15
Art. 21	Einkauf von Vorsorgeleistungen	15
Art. 22	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung.....	16
Art. 23	Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto	17
Art. 24	Aufgeschobene Pensionierung.....	17
Leistungen	18
Art. 25	Übersicht über die Leistungen	18
Art. 26	Altersrente	19
Art. 27	Teilpensionierung.....	19
Art. 28	Kapitalauszahlung	20
Art. 29	Überbrückungsrente	21
Art. 30	Pensionierten-Kinderrente	21
Art. 31	Wartefrist	21
Art. 32	Invalidenrente.....	22
Art. 33	Invaliden-Kinderrente	22
Art. 34	Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft	23
Art. 35	Lebenspartnerrente	24
Art. 36	Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft	24
Art. 37	Waisenrente	25
Art. 38	Todesfallkapital	25
Austritt	26
Art. 39	Beendigung des Vorsorgeverhältnisses.....	26
Art. 40	Höhe der Austrittsleistung	27
Art. 41	Verwendung der Austrittsleistung.....	27
Gemeinsame Bestimmungen	29
Koordination der Leistungen, Vorleistungen	29
Art. 42	Koordination der Leistungen.....	29

Art. 43 Sicherung der Leistungen, Vorleistung	31
Auszahlungsbestimmungen	31
Art. 44 Auszahlungsbestimmungen	31
Anpassung der laufenden Renten	32
Art. 45 Anpassung der laufenden Renten	32
Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	32
Art. 46 Ehescheidung	32
Art. 47 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	33
Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	35
Art. 48 Finanzielles Gleichgewicht	35
Art. 49 Rückstellungspolitik	35
Art. 50 Teilliquidation	36
Informations- und Meldepflichten	37
Art. 51 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären	37
Art. 52 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre	37
Art. 53 Datenschutz	38
Übergangs- und Schlussbestimmungen	39
Art. 54 Übergangsbestimmungen	39
Art. 55 Anwendung und Änderung des Reglements	40
Art. 56 Streitigkeiten	40
Art. 57 Inkrafttreten	40
Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	41
A 1 Verwendete Begriffe	41
A 2 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	42
A 3 Kapitalwert der Überbrückungsrente	43
A 4 Kürzungstabelle für die Entschädigung für die Übergangsgeneration	44

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen „Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich“ (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) besteht eine Stiftung mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich sowie der angeschlossenen Institutionen (nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.

³ Der Vorsorgeplan sowie die Anhänge A 1 bis A 4 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

⁴ Die Pensionskasse gewährleistet die obligatorischen Mindestleistungen nach dem BVG und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

⁵ Die Pensionskasse kann zur Erreichung ihres Zwecks Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 2 Begriffe

¹ Wird im Rahmen des vorliegenden Reglements für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet gilt sie stets für beide Geschlechter.

² Personen, die im Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Die im Reglement erwähnten Begriffe wie Ehe, Ehegatten, verheiratet, Ehescheidung oder Scheidungsurteil gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels alle Arbeitnehmenden aufgenommen, die dem im Vorsorgeplan genannten Versichertenkreis angehören.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- a. Personen, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als 3 Monaten eingegangen wurde (vorbehalten bleiben Abs. 3 bis 5 dieses Artikels);
- c. Personen, die das reglementarische Referenzalter (Art. 14 Abs. 1) bereits erreicht oder überschritten haben;
- d. Personen, deren Jahreslohn gemäss Art. 10 den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan nicht übersteigt; für teilinvalide Personen wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) herabgesetzt;
- e. Personen, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- g. Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

⁴ Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen der arbeitnehmenden Person beim gleichen Arbeitgeber 3 Monate, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils 3 Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen der arbeitnehmenden Person beim gleichen Arbeitgeber im Voraus eine Gesamtdauer von 3 Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils 3 Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

⁶ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz (Art. 3 bleibt vorbehalten).

² Das für die Aufnahme massgebende Alter für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität und für die Versicherung der Altersleistungen (Sparprozess) ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³ Der Versicherungsschutz ist für nicht voll arbeitsfähige Personen und Personen deren versicherter Lohn die Grenze von 200'000 CHF übersteigt bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur die Mindestleistungen nach BVG sowie die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren. Im Falle einer detaillierten Prüfung des Gesundheitszustandes macht die Pensionskasse die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer versicherten Person beim Arbeitgeber, ausser es werden Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses nach Art. 6. Die Ansprüche der austretenden versicherten Person werden durch die Art. 39 bis Art. 41 geregelt.

² Beginnt die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber, so wird die Versicherung weitergeführt und es findet kein Austritt statt.

³ Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 39 bis Art. 41 geregelt. Hat die versicherte Person der Pensionskasse mindestens 6 Monate angehört, so kann sie die Weiterführung der Versicherung (Sparen und Risiko) für maximal zwei Jahre verlangen. Die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 gelten dabei sinngemäss.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während 1 Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 6 Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann die versicherte Person die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gleichgestellt ist die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sofern diese durch den Arbeitgeber initiiert wurde. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die gesamte Vorsorge weiterzuführen oder aber auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

² Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte Jahreslohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann die versicherte Person für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen versicherten Jahreslohn festlegen. Eine nachträgliche Erhöhung des versicherten Jahreslohnes ist nicht möglich. Tritt

die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Jahreslohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Während der Weiterversicherung hat die versicherte Person monatlich vorschüssig die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Wird nur die Risikovorsorge weitergeführt, schuldet die versicherte Person die gesamten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. Führt die versicherte Person auch die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem auch die gesamten Sparbeiträge zu entrichten. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet die versicherte Person zudem die Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge. Auf den von der versicherten Person anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Die versicherte Person muss die gewählte Weiterversicherung schriftlich innerhalb von 1 Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte Umfang der Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Anpassung ist jeweils bis Ende November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt.

⁵ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

⁶ Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Vorsorgefälle Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit per Ende Monat kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die versicherte Person Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat begleicht.

⁷ Die versicherte Person erhält eine Altersleistung, sofern die reglementarischen Voraussetzungen gemäss Art. 26 zum Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung erfüllt sind. Anderenfalls gelten die Bestimmungen über den Austritt gemäss Art. 39 bis Art. 41.

⁸ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem können Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁹ Versicherte Personen, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder eines Dritten.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse kann von der versicherten Person beim Eintritt in die Pensionskasse ergänzenden Angaben über die gesundheitlichen Verhältnisse verlangen. Bei Bedarf kann eine Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden. Verweigert die versicherte Person ihre Mitwirkung im Rahmen der Gesundheitsprüfung, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

² Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden der versicherten Person nach Klärung des Sachverhalts schriftlich mitgeteilt.

³ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben der versicherten Person enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfallleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis oder eine Arbeitsunfähigkeit, die zu einem versicherten Ereignis führt aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer 5-jährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

¹ Bezieht eine arbeitnehmende Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber einen unbezahlten Urlaub, so meldet der Arbeitgeber vor diesem Unterbruch die Art und Dauer der Weiterführung der Vorsorge an die Pensionskasse. Die Weiterführung der Vorsorge ist höchstens während 12 Monaten zulässig. Bei einer längeren Dauer hat der Arbeitgeber eine Austrittsmeldung per Urlaubsbeginn an die Stiftung einzureichen.

² Die Art der Weiterführung der Vorsorge kann wie folgt gewählt werden:

- a. Weiterführung der Risikovorsorge (ohne Bezahlen der Sparbeiträge) auf der Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes und Weiterverzinsung des Altersguthabens;
- b. Unterbruch des Vorsorgeschatzes (ohne Bezahlen der Risiko- und Sparbeiträge) bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des Altersguthabens.

³ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse während der Urlaubsdauer die gesamten Beiträge, soweit solche anfallen. Er kann diese der arbeitnehmenden Person voll weiter belasten.

⁴ Erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Dauer keine Austrittsmeldung, wird die Vorsorge auf der Basis des zuletzt gemeldeten Jahreslohnes reaktiviert und weitergeführt. Vorbehalten bleibt die Meldung einer Lohnänderung oder einer Arbeitsunfähigkeit.

⁵ Ohne Meldung für einen bevorstehenden unbezahlten Urlaub durch den Arbeitgeber an die Pensionskasse wird die Vorsorge unverändert weitergeführt.

Art. 9 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns

¹ Eine versicherte Person, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen weiterführen. Die versicherte Person hat den Arbeitgeber und die Pensionskasse vor dem Zeitpunkt, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, hierüber zu informieren.

² Die versicherte Person hat neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahreslohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Jahreslohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahreslohnes endet bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 27, spätestens jedoch beim Erreichen des reglementarischen Referenzalters.

Begriffe

Art. 10 Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn entspricht dem letzbekanntesten AHV-Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns. Der Jahreslohn wird der Pensionskasse vom Arbeitgeber jeweils per 01.01 bzw. bei Eintritt gemeldet.

² Ist die versicherte Person weniger als 1 Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt werden würde.

³ Für teilzeitbeschäftigte versicherte Personen mit wechselnden Arbeitspensen gilt als Jahreslohn der AHV-pflichtige Jahresgrundlohn des Vorjahres. Für diese versicherten Personen werden per 01.01 bereits vereinbarte Änderungen des Grundlohns berücksichtigt. Der per 01.01 festgelegte Jahreslohn wird unterjährig nicht angepasst.

⁴ Von der versicherten Person bei anderen Arbeitgebern innerhalb der Stiftung verdiente Lohnanteile werden versichert. (Art. 46 Abs. 1 und 2 BVG). Die verschiedenen Lohnanteile werden zusammengezogen und in einem Vorsorgeverhältnis geführt. Bei anderen Arbeitgebern ausserhalb der Stiftung verdiente Lohnanteile werden nicht versichert.

- ⁵ Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnanteile nicht berücksichtigt:
- a. ausserordentliche, einmalige Bonuszahlungen;
 - b. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, als solche gelten:
 - Dienstaltersgeschenke, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Sonderprämien, Ergebnis- und Leistungsprämien, Gratifikationen, Boni, Entschädigungen für Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge, Zuschläge für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Zuschläge für Piketteinsätze, Schicht- und Schmutzzulagen und andere vergleichbare Lohnbestandteile; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen.
- ⁶ Für voll arbeitsunfähige versicherte Personen sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.
- Art. 11 Koordinationsabzug**
- ¹ Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.
 - ² Für eine teilinvalide versicherte Person wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) herabgesetzt.
- Art. 12 Versicherter Jahreslohn**
- ¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
 - ² Für die Erhöhung des versicherten Jahreslohns über die Grenze von 200'000 CHF und der damit verbundenen Erhöhung der Risikoleistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Vorbehalt gemäss Art. 7 und Art. 4 Abs. 3 sinngemäss.
 - ³ Für den versicherten Jahreslohn gelten ein Mindest- und ein Höchstbetrag, welcher im Vorsorgeplan festgelegt ist.
 - ⁴ Für eine teilinvalide versicherte Person wird das Maximum des versicherten Jahreslohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) herabgesetzt.
 - ⁵ Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggelderleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs-, oder Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

⁶ Eine Änderung des versicherten Jahreslohns, die nach Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

⁷ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Jahreslohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 32 Abs. 3 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 14 Pensionierungsalter

¹ Das reglementarische Referenzalter ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Davor ist eine vorzeitige Pensionierung nur in den vom Gesetzgeber vorgesehenen Fällen, vor allem bei einer betrieblichen Restrukturierung, möglich. Erfolgt eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung.

³ Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden. Erfolgt eine Pensionierung nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine aufgeschobene Pensionierung.

Finanzierung und Leistungen

Finanzierung

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet nach dem Tag, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (z. B. Unfall- oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 17.

² Die Beiträge der versicherten Person werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und vierteljährlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.

³ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.

⁴ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung nach Art. 17.

⁵ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 16 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Gesamtbeiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Beiträge des Arbeitgebers sind mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge aller versicherten Personen. Der Arbeitgeber kann zugunsten des Kollektivs der versicherten Personen einen höheren Beitragsanteil zu seinen Lasten übernehmen.

² Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 48 Abs. 3).

Art. 17 Beitragsbefreiung

¹ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan gemessen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Beitragsbefreiung ein. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Abstufung gemäss Abs. 4 sinngemäss Anwendung findet. Die Beitragsbefreiung wird während der Arbeitsunfähigkeit längstens aber während 24 Monaten gewährt. Der Anspruch besteht darüber hinaus, solange von der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet werden. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheides (Datum der Verfügung) wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt. Der Anspruch endet beim Eintritt des Vorsorgefalles Tod, spätestens aber mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Während der Wartefrist sind die Beiträge durch den Arbeitgeber zu begleichen, solange das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.

² Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Invalidenrentner und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Die Höhe der Beitragsbefreiung von invaliden Personen richtet sich nach der Rentenabstufung gemäss Abs. 4. Die Bestimmungen von Art. 26a BVG gelten sinngemäss.

³ Die Höhe der Sparbeiträge, welche dem Alterskonto der arbeitsunfähigen versicherten Person oder dem des Invalidenrentners gutgeschrieben werden, richten sich nach dem Vorsorgeplan und dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn.

⁴ Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bemisst sich nach dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) gemäss Art. 32 Abs. 3.

Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben einer versicherten Person

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

² Das Altersguthaben der versicherten Person berechnet sich aus:

- a. den jährlichen Altersgutschriften;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen der versicherten Person, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d. den Umbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung oder Invalidität;
- e. den Bezügen oder Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- f. den zu leistenden oder erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- g. den Zinsen.

³ Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften und Sparbeitragsätze ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁴ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse den definitiven Zinssatz für das ablaufende Kalenderjahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr. Den per 31. Dezember des ablaufenden Kalenderjahres in der Pensionskasse versicherten Personen bzw. Invalidenrentnern wird der definitive Zins gutgeschrieben. Bei unterjährigen Ereignissen kommt der provisorische Zinssatz zur Anwendung.

⁵ Sowohl der provisorische als auch der definitive Zinssatz können unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes für das ganze Alterskonto festgelegt werden. Der Stiftungsrat hat jedoch sowohl bei der provisorischen als auch bei der definitiven Verzinsung

zudem die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen.

⁶ Die Altersgutschriften (Abs. 2 lit. a) werden im laufenden Kalenderjahr nicht verzinst. Bei allen übrigen in Abs. 2 aufgeführten Gutschriften und Belastungen des Altersguthabens (lit. b bis f) erfolgt die Verzinsung pro rata temporis.

Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners

¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum reglementarischen Referenzalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 18 samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Art. 17 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn berechnet. Das Altersguthaben eines Invalidenrentners wird gleich verzinst wie das Altersguthaben einer versicherten Person.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 32 Abs. 3 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem passiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen Invalidenrentner gemäss Abs. 1 dieses Artikels und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für eine aktive versicherte Person gemäss Art. 18 weitergeführt.

Art. 20 Überschussverwendung

Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden der Rechnung der Pensionskasse gutgeschrieben. Der Stiftungsrat verfügt über deren weitere Verwendung.

Art. 21 Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Beim Eintritt muss eine versicherte Person sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

² Vor Eintritt eines Vorsorgefalls kann eine versicherte Person ihre Altersleistungen verbessern, indem sie maximal 2-mal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einzahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern die versicherte Person die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehaltlich Abs. 7 dieses Artikels zuerst zurückbezahlt werden, bevor wieder freiwillige Einlagen eingebracht werden dürfen. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan ersichtlich.

³ Die Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Einkaufstabelle im Vorsorgeplan verwendet. Zudem sind folgende Bezüge der versicherten Person anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:

- a. das verrentete Altersguthaben aus dieser oder einer früheren Pensionskasse, das der bezogenen Altersrente entspricht, sofern die versicherte Person seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat.;
- b. das Altersguthaben, das ihr infolge vorzeitiger, ordentlicher oder aufgeschobener Pensionierung ausbezahlt wurde, sofern die versicherte Person seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat.;
- c. ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt.

⁴ Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG (insbesondere für Personen, die aus dem Ausland zuziehen) und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch die versicherte Person in Eigenverantwortung abzuklären.

⁵ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (vgl. z. B. Art. 28 Abs. 1).

⁶ Die Sperrfrist gemäss Abs. 5 sowie die Einkaufsbeschränkungen gemäss Abs. 2 bis Abs. 4 gelten nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung.

⁷ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters, zulässig. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Vorsorgeplan nicht überschreiten.

Art. 22 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

¹ Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche bei vorzeitiger Pensionierung vor dem reglementarischen Referenzalter entsteht, ganz oder teilweise auszukaufen, falls der Vorsorgeplan dies vorsieht. Zu diesem Zweck kann die versicherte Person Einkäufe in ein individuelles Zusatzkonto tätigen. Diese Einkäufe kann die versicherte Person jedoch nur tätigen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss Art. 21 mehr möglich sind.

² Das Zusatzkonto wird gleich verzinst wie das Altersguthaben (vgl. Art. 18 Abs. 4 bis Abs. 6).

³ Eine versicherte Person kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens aber bis 1 Monat vor der vorzeitigen Pensionierung einen Einkauf in das Zusatzkonto leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Tabelle im Vorsorgeplan abzüglich des Betrages des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den reglementarischen Maximalbetrag gemäss Einkaufstabelle im Vorsorgeplan, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Hat sich eine versicherte Person für die Kürzung der Altersrente ganz oder teilweise ausgedankt und entscheidet sie sich, über das für die Berechnung massgebende Pensionierungsalter weiterzuarbeiten, wird die Höhe der maximal möglichen Altersrente im reglementarischen Referenzalters gemäss Art. 26 berechnet. Die Altersgutschriften der versicherten Person werden anschliessend soweit angepasst bzw. ausgesetzt als sie, unter Berücksichtigung des effektiv vorhandenen Altersguthabens, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im reglementarischen Referenzalter nicht mehr notwendig sind. Eine trotz dieser Massnahmen erhöhte Rente darf 5% der maximalen ordentlichen Rente nicht übersteigen. Ein allfällig 5% übersteigender Teil (105% Klausel) verfällt an die Pensionskasse.

Art. 23 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto

¹ Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird bei Pensionierung, bei Tod oder bei Austritt der versicherten Person fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters.

² Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a. Im Fall des Austritts der versicherten Person wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 39 bis Art. 41.
- b. Bei der Pensionierung kann die versicherte Person oder der Invalidenrentner mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 2). Sie kann das Guthaben aber auch in Kapitalform beziehen. Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 28 sinngemäss.
- c. Im Todesfall wird das Guthaben ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 38 sinngemäss.

Art. 24 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das reglementarische Referenzalter hinaus fort, kann sie die Ausrichtung ihrer Altersrente bis zur effektiven Pensionierung aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (vgl. Art. 14 Abs. 3).

² Im Vorsorgeplan ist festgelegt, ob eine Weiterführung der Vorsorge auf Verlangen der versicherten Person möglich ist. Die Beiträge richten sich nach dem Vorsorgeplan. Anderenfalls ist eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge möglich.

Leistungen

Art. 25 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Altersrente und Kapitalauszahlung | (Art. 26 bis Art. 28) |
| b. Überbrückungsrente | (Art. 29) |
| c. Pensionierten-Kinderrente | (Art. 30) |
| d. Invalidenrente | (Art. 31 bis Art. 32) |
| e. Invaliden-Kinderrente | (Art. 33) |
| f. Beitragsbefreiung | (Art. 17) |
| g. Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft | (Art. 34) |
| h. Lebenspartnerrente | (Art. 35) |
| i. Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft | (Art. 36) |
| j. Waisenrente | (Art. 37) |
| k. Todesfallkapital | (Art. 38) |
| l. Austrittsleistung | (Art. 39 bis Art. 41) |

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt oder ein Austritt stattfindet. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

Altersleistungen

Art. 26 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

² Beendet eine versicherte Person das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres, so kann die versicherte Person die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 39 bis Art. 41.

³ Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das reglementarische Referenzalter hinaus fort, kann sie die Ausrichtung ihrer Altersrente bis zur effektiven Pensionierung aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt die versicherte Person ab Erreichen des reglementarischen Referenzalters als Altersrentenbezüger. Die Hinterlassenenleistungen bestimmen sich auf Basis des im Todeszeitpunkt in eine Altersrente umgewandelten Altersguthaben.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 2).

⁵ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt. Er kann einen Umwandlungssatz für das ganze Altersguthaben festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Umwandlungssätze zu bestimmen.

⁶ Erreicht ein Invalidenrentner das reglementarische Referenzalter, wird die Invalidenrente ab dem Monatsersten des Folgemonats durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 18 bzw. Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 2. Wird ein Kapitalbezug gemäss Art. 28 getätigt, wird die Altersrente entsprechend gekürzt. Die Höhe der ungekürzten Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 27 Teilpensionierung

¹ Ab dem ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Pensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 26 und Art. 28 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teilpensionierungsgrad. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Altersguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht, und dem Altersguthaben vor der

Teilpensionierung. Die versicherte Person gilt im Umfang des Teilpensionierungsgrades als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt die versicherte Person weiterhin als aktive versicherte Person. Führt ein Teilpensionierungsschritt vor Erreichen des Referenzalters dazu, dass der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d fällt, entsteht der Anspruch auf die verbleibende Austrittsleistung gemäss Art. 39 bis Art. 41 oder die versicherte Person wählt den Bezug der ganzen Altersleistung. Hat die versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht und fällt der verbleibende Jahreslohn aufgrund der Teilpensionierung unter die Eintrittsschwelle, wird die gesamte Altersleistung fällig.

² Der nicht bezogene Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 18 weitergeführt.

³ Eine Teilpensionierung kann höchstens in 3 Schritten erfolgen, wobei mit dem 3. Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt. Bei jedem Teilpensionierungsschritt können die Altersleistungen im Umfang des Teilpensionierungsgrads ganz oder teilweise als Altersrente gemäss Art. 26 oder in Kapitalform gemäss Art. 28 bezogen werden.

⁴ Verlangt die versicherte Person die Teilpensionierung, kann sie nicht von der Weiterversicherung des bisher versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 9 Gebrauch machen.

Art. 28 Kapitalauszahlung

¹ Die versicherte Person oder der Invalidenrentner kann bei der Pensionierung an Stelle der Altersrente ihr gesamtes Altersguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 21 Abs. 5 gelten dabei sinngemäss. Bei einem Teilbezug des Altersguthabens in Kapitalform werden das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben proportional belastet.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens 1 Monat vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

⁴ Die schriftliche Erklärung einer verheirateten versicherten Person ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete versicherte Person hat den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich beglaubigen zu lassen, oder einen aktuellen Zivilstandsnachweis einzureichen.

⁵ Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Wird nur ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

Art. 29 Überbrückungsrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente beziehen, die ihr längstens bis zum für ihren Jahrgang geltenden AHV-Referenzalter ausbezahlt wird. Eine entsprechende schriftliche Erklärung für den Bezug der Überbrückungsrente muss mindestens 1 Monat vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse abgegeben werden.

² Die Überbrückungsrente endet, wenn die festgelegte Dauer erreicht ist, spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.

³ Beim Tod des Altersrentenbezügers vor dem AHV-Referenzalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.

⁴ Die versicherte Person kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen sofern genügend Altersguthaben vorhanden ist (vgl. Abs. 5). Die Überbrückungsrente pro Monat darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert.

⁵ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 3. Die versicherte Person kann diese Reduktion des Altersguthabens im Zeitpunkt der Kürzung ganz oder teilweise auskaufen. Zu beachten ist hierbei die 3-jährige Sperrfrist gemäss Art. 21 Abs. 5.

Art. 30 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 37 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

² Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber bei Vollendung des im Vorsorgeplan festgelegten Altersjahres. Die Regelungen in Art. 37 Abs. 3 gelten dabei sinngemäss.

³ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Invalidenleistungen

Art. 31 Wartefrist

¹ Für die Berechnung einer Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Invalidenrente bzw. Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente bzw. Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll arbeitsfähig war.

² Die Wartefristen sind im Vorsorgeplan geregelt.

Art. 32 Invalidenrente

¹ Die versicherte Person, die von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum als invalid, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.

² Eine versicherte Person, die Altersleistungen bezieht, die vor dem Anspruch auf Invaliditätsleistungen zu laufen begonnen haben, wird nicht mehr als invalid anerkannt.

³ Anspruch auf Invalidenleistungen haben Versicherte mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% entspricht der prozentuale Anteil mindestens 25% zuzüglich 2.5 Prozentpunkte je Prozentpunkt den Mindestinvaliditätsgrad von 40% übersteigenden Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von 50%-69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Ab einem Invaliditätsgrad von 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

⁴ Entsteht infolge Änderung des Invaliditätsgrades nach den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG ein anderer Rentenanspruch, so werden die Invaliditätsleistungen entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Bei einer Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruchs entsteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 39 bis Art. 41. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruches bzw. nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG.

⁵ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan, frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzzahlung mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁶ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 40% fällt und sich in dem nach Art. 17 Abs. 1 ATSG festgelegten Ausmass ändert, der Invalidenrentner stirbt oder das reglementarische Referenzalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 26 Abs. 6 abgelöst.

⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente bei Anspruch auf eine ganze Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Für die Berechnung ist der versicherten Jahreslohns massgebend, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

Art. 33 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 37 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber bei Vollendung des im Vorsorgeplan festgelegten Altersjahres. Die Regelungen in Art. 37 Abs. 3 gelten dabei sinngemäss.

³ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Hinterlassenenleistungen

Art. 34 Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft

¹ Stirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat ihr oder sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie oder er im Zeitpunkt des Todes

- a. für den Unterhalt mindestens 1 Kindes aufkommen muss oder
- b. älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit dem verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner verheiratet war, wobei Jahre in der Lebensgemeinschaft gemäss Art. 35 anzurechnen sind.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 38 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Todestag, frühestens aber ab Beendigung der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. der Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte wieder heiratet. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1% des vollen Rentenbetrags. Die Ehegattenrente gemäss BVG wird gewahrt.

⁵ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod einer versicherten Person, eines Alters- oder Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan festgelegt.

⁶ Erfolgt die Eheschliessung erst nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners und bestand vorher keine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 35, wird die Ehegattenrente gekürzt. In diesem Fall entspricht sie der Ehegattenrente gemäss BVG.

Art. 35 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder Invalidenrentner, so ist ihr oder sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 34, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft.
- b. Beide Lebenspartner waren unverheiratet.
- c. Die Lebenspartner waren im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt.
- d. Der überlebende Lebenspartner hat für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufzukommen; oder der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat beim Tod der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens 5 Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- e. Die Anmeldung hat zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner zu erfolgen. Es kann nur ein Lebenspartner angemeldet werden. Für die Anmeldung ist das Formular der Pensionskasse zu verwenden, das von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen ist. Die versicherte Person, der Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Werden die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels erst nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters der versicherten Person, des Alters- oder Invalidenrentners erfüllt, wird die Lebenspartnerrente nach den Regeln für die Ehegattenrente in Art. 34 Abs. 6 gekürzt. Sie entspricht mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.

³ Es wird in jedem Falle höchstens eine Lebenspartnerrente ausbezahlt.

Art. 36 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft

¹ Stirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 PartG zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Der Anspruch auf eine geschiedene Ehegattenrente beginnt am Todestag, frühestens aber ab Beendigung der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. der Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse. Die Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf er eine neue Ehe eingeht oder stirbt. Der Anspruch besteht längstens, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente (vgl. Abs. 1) geschuldet gewesen wäre.

Art. 37 Waisenrente

¹ Stirbt eine versicherte Person, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder am Todestag, frühestens aber ab Beendigung der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers bzw. der Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse, Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn die verstorbene versicherte Person, der Alters- oder Invalidenrentner für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

² Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind, das im Vorsorgeplan definierte Altersjahr vollendet oder stirbt.

³ Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des Schlusalters, maximal aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt, solange das Kind sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und Art. 49ter AHVV befindet oder von der IV zu mindestens 70% als invalid anerkannt wird.

⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente beim Tod einer aktiven versicherten Person, eines Invalidenrentners oder Altersrentners ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 38 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

Begünstigungskategorie I:

- a. dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
- b. den Kindern der verstorbenen versicherten Person bzw. des Invalidenrentners, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
- c. der Person, die von der versicherten Person bzw. vom Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit der versicherten Person bzw. dem Invalidenrentner eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d geführt hat, wobei das Mindestalter von 45 Jahren nicht erreicht sein muss, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Bezüglich Anmeldung der Lebenspartnerschaft gilt Art. 35 Abs. 1 lit. e sinngemäss. Im Falle, dass die anspruchstellende Person von der versicherten Person bzw. vom Invalidenrentner in

erheblichem Masse unterstützt worden ist, ist der Pensionskasse zu Lebzeiten beider Partner zusätzlich eine Unterstützungsvereinbarung einzureichen. Bei Fehlen dieser Personen

Begünstigungskategorie II:

- d. den übrigen Kindern, bei deren Fehlen
- e. den Eltern.

³ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c werden die Kinder gemäss Abs. 2 lit. b und d zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

⁴ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien in Abs. 2 fällt das Kapital an die Pensionskasse.

⁵ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁶ Die versicherte Person bzw. der Invalidenrentner kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der versicherten Person bzw. des Invalidenrentners zugestellt werden.

⁷ Falls keine Erklärung über die Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 6 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 2 und die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigtengruppe erfolgt zu gleichen Teilen.

⁸ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod der versicherten Person bzw. des Invalidenrentners schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

⁹ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Austritt

Art. 39 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Ist die austretende versicherte Person teilweise invalid, hat sie Anspruch auf den aktiven Teil ihrer Austrittsleistung. Wird sie wieder erwerbsfähig, ohne dass sie in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil ihres Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 40 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 22. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG bzw. dem Altersguthaben gemäss BVG (vgl. Art. 18 FZG). Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben einen Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 41 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten der ausgetretenen versicherten Person ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

² Die versicherte Person hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins 6 Monate, jedoch spätestens nach 24 Monaten, nach dem Austritt der versicherten Person aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen der austretenden versicherten Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag der versicherten Person entspricht.

⁵ Unterliegt eine versicherte Person, die die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität

in einem Mitgliederstaat der EU oder der EFTA, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl der versicherten Person überwiesen.

⁶ Die versicherte Person hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihr geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann von der versicherten Person gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Bei der verheirateten versicherten Person ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete versicherte Person hat den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich beglaubigen zu lassen, oder einen aktuellen Zivilstandsnachweis einzureichen.

Gemeinsame Bestimmungen

Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 42 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 38 werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes bzw. 90% des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, soweit als die Pensionskasse nicht in die Forderungen gemäss Abs. 13 eintritt; und
- g. bei Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

³ Nicht als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnlichen Leistungen von dritter Seite sowie von der versicherten Person selbst finanzierte Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

⁴ Der für die Kürzung massgebende mutmasslich entgangene Verdienst umfasst:

- a. den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung) gültige Jahreslohn gemäss Art. 10 und
- b. allfällige Kinderzulagen der letzten 12 Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jedoch höchstens dem maximal versicherbaren Jahreslohn.

⁵ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- und Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁶ Die Altersleistungen, die gemäss Art. 26 Abs. 6 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen anrechenbar, welche vor dem reglementarischen Referenzalter anrechenbare Invalidenleistungen ablösen. Nicht anrechenbar bleiben Einkünfte gemäss Abs. 3. Die Pensionskasse kürzt ihre Altersleistungen jedoch höchstens in dem Ausmass, in welchem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des reglementarischen Referenzalter gekürzt hat.

⁷ Die Hinterlassenenleistungen des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

¹⁰ Die Pensionskasse gewährt nur die gesetzlichen Mindestleistungen, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat. Sie kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 43 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 46 und Art. 47.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurück.

Auszahlungsbestimmungen

Art. 44 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze Franken gerundeten Beträgen am Anfang des Monats an die vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in Länder erfolgt, welche nicht von Art. 89c BVG und Art. 25d FZG betroffen sind, sowie entsprechende Wechselkursgebühren, gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Die Renten nach Art. 124a ZGB samt Zins gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.

⁴ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei Anspruch auf eine ganze Rente auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁵ Kapitalauszahlungen werden am Ende des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, nachdem die Pensionskasse im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs erforderlichen bzw. verlangten Unterlagen ist, getätigt.

⁶ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

Anpassung der laufenden Renten

Art. 45 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 46 Ehescheidung

¹ Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder eines Invalidenrentners seinem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird seine Austrittsleistung entsprechend reduziert. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum gesamten Altersguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. das Guthaben auf dem Zusatzkonto;
- b. das Altersguthaben.

² Die versicherte Person oder der Invalidenrentner kann sich jedoch jederzeit bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 21). Der Einkauf wird dem Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben in demselben Verhältnis gutgeschrieben wie die übertragene Austrittsleistung gemäss Abs. 1 belastet wurde. Der versicherten Person oder dem Invalidenrentner wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

³ Bei einer Einzahlung aufgrund einer Ehescheidung werden die Guthaben der versicherten Person oder des Invalidenrentners in der folgenden Reihenfolge erhöht, wobei die einbezahlten Beträge im gleichen Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem gesamten überobligatorischen Guthaben (Guthaben aus dem Zusatzkonto und überobligatorisches Altersguthaben) zugeordnet werden:

- a. das Altersguthaben;
- b. das Guthaben auf dem Zusatzkonto.

⁴ Tritt bei der versicherten Person während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente

gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁵ Wird bei einer Ehescheidung eine Altersrente geteilt, die gemäss Art. 42 Abs. 6 gekürzt werden kann, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

⁶ Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Art. 47 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Eine versicherte Person kann bis 3 Jahre vor der Pensionierung, längstens bis 3 Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters, alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Im Falle des Vorbezugs bleibt Art. 21 Abs. 5 vorbehalten. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

³ Die versicherte Person kann mit einem Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihr zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht die versicherte Person dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse der versicherten Person eine Risikozusatzversicherung.

⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Die verheiratete versicherte Person hat für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts und für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Die unverheiratete versicherte Person hat den Zivilstand auf ihre Kosten amtlich beglaubigen zu lassen, oder einen aktuellen Zivilstandsnachweis einzureichen. Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug innerhalb von 6 Monaten aus, frühestens aber wenn alle obenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵ Der versicherten Person werden für die Durchführung eines Vorbezug CHF 500 und für die Durchführung einer Verpfändung CHF 300 in Rechnung gestellt.

⁶ Bei einem Vorbezug werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 46 Abs. 1 reduziert. Bei einer Rückzahlung werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 46 Abs. 3 erhöht. Die proportionale Belastung bzw. Gutschrift des Altersguthabens nach BVG und des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt ebenfalls gemäss Art. 46 Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 3.

⁷ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags (die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen) ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters, jederzeit zulässig, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten und keine Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt ist.

⁸ Im Falle einer Verpfändung ist für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Übertragung bei Ehescheidung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.

Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 48 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.

² Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein angemessenes Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.

³ Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Freiwillige Einlagen durch den Arbeitgeber, Einlage aus der Arbeitgeberbeitragsreserve, Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und versicherten Personen, Sanierungsbeiträge von Rentnern, Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens sowie Kürzung anwartschaftlicher Leistungen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der BVG-Mindestzinssatz gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Altersguthaben gemäss BVG sowie auf den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG unterschritten werden.

⁴ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁵ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁶ Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die versicherten Personen und die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 49 Rückstellungspolitik

¹ Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den versicherten Personen und den Rentenbezügern erfüllen zu können. Die Rückstellungspolitik wird in einem separaten Reglement festgelegt.

² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Verpflichtungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

Art. 50 Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilungsgrundsätze der verschiedenen Mittel sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

Informations- und Meldepflichten

Art. 51 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären

¹ Für jede versicherte Person wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherten- ausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, der versicherten Leistungen sowie des versicherten Lohns und der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherten ausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft wird der versicherten Person seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird der versicherten Person oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, bzw. über die Höhe der zu teilenden Rente erteilt.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentenbezüger aufgeführt sind.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Destinatäre in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, die Organisation und Finanzierung der Pensionskasse sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Auf Anfrage erteilt die Pensionskassenverwaltung den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Den versicherten Personen und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der versicherten Personen und Rentenbezüger und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 52 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre

¹ Die versicherte Person hat der Pensionskasse bei ihrem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der versicherten Person einfordern.

² Die versicherten Personen und die Rentenbezüger sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht). Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bringt die anspruchsberechtigte Person die erforderlichen Unterlagen nicht bei, so kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben.

³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus

einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Nach dem Schlussalter gemäss Vorsorgeplan haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 53 Datenschutz

¹ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten. So weit erforderlich, gibt die Pensionskasse diese sowie die sich aus der Durchführung ergebenden Daten an die Versicherungsgesellschaft weiter. Bei einem Rückgriff auf einen haftpflichtigen Dritten ist die Pensionskasse ermächtigt, die für die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche notwendigen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dem Haftpflichtversicherer mitzuteilen.

² Die Pensionskasse gewährleistet eine vertrauliche Behandlung der Daten. Der gesamte Bearbeitungsprozess von der Erhebung bis zur Aufbewahrung und Vernichtung dieser Daten erfolgt bei beauftragten Dritten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und den speziellen Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85ff. BVG).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Übergangsbestimmungen

¹ Für versicherte Personen, die vor dem 01.01.2022 das ordentliche AHV-Rentenalter überschritten haben, gilt für die Berechnung der Beiträge und der Höhe der Altersleistungen das bisherige Reglement.

² Die versicherten Personen, die am 31. Dezember 2020 in der Pensionskasse versichert sind und das ordentliche AHV-Rentenalter bis zum 01.01.2022 noch nicht erreicht haben, erhalten zur (teilweisen) Kompensation der gesenkten Umwandlungssätze eine Entschädigung. Massgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die Altersguthaben per 31. Dezember 2020.

³ Die Entschädigung entspricht der kapitalisierten und mit dem technischen Zins per 01. Januar 2021 diskontierten Differenz, der auf das bisherige reglementarische Referenzalter projizierten Altersrente gemäss den im Jahr 2020 gültigen Umwandlungssätzen und Sparbeiträgen und der auf dasselbe Alter projizierten Altersrente gemäss diesem Reglement. Die Projektion erfolgt mit dem Altersguthaben per 31. Dezember 2020 und ohne Zins. Die Entschädigung wird gemäss der Tabelle im Anhang A 4 abhängig vom bisherigen reglementarischen Pensionierungsjahr gekürzt.

⁴ Die Entschädigung wird auf Basis der Daten per 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021 berechnet und zurückgestellt. Die Entschädigung wird mit dem gleichen Zinssatz wie die Altersguthaben (vgl. Art. 18 Abs. 4) verzinst.

- a. Bei Pensionierung mit anschliessendem Altersrentenbezug wird sie den versicherten Personen anteilmässig dem zu verrentenden Altersguthaben gutgeschrieben.
- b. Bei Invalidität wird die Gutschrift entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 32 Abs. 3 dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- c. Bei Tod fliesst die Gutschrift in die Berechnung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 34, Art. 35, Art. 37 und Art. 38 ein.
- d. Bei Austritt aus der Pensionskasse gemäss Art. 39 bis Art. 41 oder bei Kapitalauszahlung gemäss Art. 28 verfällt der Anspruch auf die Gutschrift.

⁵ Für Bezüger von Invalidenleistungen, deren Anspruch auf Invalidenleistungen vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten in Bezug auf die Invalidenrente gemäss Art. 32 und die Beitragsbefreiung gemäss Art. 17 die Übergangsbestimmungen im BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

⁶ Ergänzend zu den Kompensationsleistungen gemäss Abs. 2 bis 4 leistet die Pensionskasse weitere Kompensationsbeiträge, welche durch die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich finanziert werden. Diese Beiträge richten sich nach Anhang A 5.

Art. 55 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, welche durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind bzw. welche die Auslegung dieses Reglements betreffen, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

² Im Reglement nicht ausdrücklich geregelte Berechnungen erfolgen nach den anzuwendenden technischen Grundlagen der Pensionskasse.

³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die wohlerworbenen Ansprüche der versicherten Personen und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt.

⁴ Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 56 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

² Die versicherte Person, der Rentenbezüger oder deren Hinterlassenen haben das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen des vorliegenden Reglements inkl. deren Nachträge und Anhänge.

Zürich, 30. August 2023

Der Stiftungsrat

Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Verwendete Begriffe

Pensionskasse	Pensionskasse für Angestellte der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich
Arbeitnehmer	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer der Arbeitgeber
Arbeitgeber	der Pensionskasse angeschlossene Unternehmungen
Versicherte	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer
Destinatäre	Versicherte, Rentner oder deren Hinterlassene
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben.
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EU	Europäische Union
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

A 2 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 26)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
	Männer/Frauen
59	4.16%
60	4.27%
61	4.38%
62	4.50%
63	4.63%
64	4.76%
65	4.90%
66	5.05%
67	5.21%
68	5.38%
69	5.56%
70	5.76%

Zwischenwerte werden bezüglich Alter bei Rücktritt auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

männlicher Versicherter

Alter am Pensionierungsdatum

63

Umwandlungssatz am Pensionierungsdatum

4.63%

Vorhandenes Altersguthaben

CHF 500'000

Jährliche Altersrente

CHF 500'000 × 4.63% =

CHF 23'150

A 3 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 29)

Der Kapitalwert einer monatlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Monaten)	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Überbrückungsrente
12	11.892
24	23.551
36	34.982
48	46.188
60	57.174
72	67.945
84	78.505

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Eine Überbrückungsrente in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat mit einer Laufzeit von 12 Monaten kapitalisiert sich zu CHF 11'892. Berechnung:

$$\begin{aligned} \text{Kapitalwert} &= \text{Monatliche Überbrückungsrente} \times \text{Faktor} \\ &= \text{CHF } 1'000 \times 11.892 = \text{CHF } 11'892 \end{aligned}$$

A 4 Kürzungstabelle für die Entschädigung für die Übergangsgeneration

(Vgl. Art. 54)

Die gemäss Art. 54 Abs. 2 und Abs. 3 berechneten Werte werden gekürzt. Massgebend ist dabei das reglementarische Pensionierungsjahr gemäss bisherigem Reglement.

Die Entschädigung ergibt sich aus der Multiplikation der gemäss Art. 54 Abs. 3 berechneten Werte mit dem anwendbaren Faktor gemäss folgender Tabelle.

Reglementarisches Pensionierungsjahr	Faktor
2022	91%
2023	82%
2024	73%
2025	64%
2026	55%
2027	46%
2028	37%
2029	28%
2030	19%
2031	10%
ab 2032	0%

A 5 Kompensationseinlage für die Übergangsgeneration finanziert durch die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich

(Vgl. Art. 54 Abs. 6)

¹ Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich («Körperschaft») leistet gemäss dem Beschluss der Synode vom 4. November 2021 einen «Beitrag an die Pensionskasse zur sozialen Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes». Diese Kompensationseinlage wird den versicherten Personen bei Pensionierung in Form einer einmaligen Sonderverzinsung im Schlussalter dem verrenteten Altersguthaben gutgeschrieben.

² Als Stichdatum für die Berechnung der Sonderverzinsung gilt der 31. Dezember 2021. Der Betrag der Sonderverzinsung wird per Stichdatum berechnet und definitiv festgelegt.

³ Anrecht auf eine Sonderverzinsung haben diejenigen versicherten Personen, die das reglementarische Schlussalter bis und mit 31. Dezember 2036 erreichen und die am 31. Dezember 2021 in der Pensionskasse versichert waren.

⁴ Basis für die Sonderverzinsung bildet das, auf das ordentliche Schlussalter, projizierte Altersguthaben. Die Projektion erfolgt mit dem Altersguthaben per Stichtag, den versicherten Löhnen per Stichtag und einem Projektionszins von 1%. Damit sind insbesondere zukünftige Einkäufe, WEF-Einlagen und Rückzahlungen und Einkäufe und Auszahlungen aufgrund von Scheidung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des ordentlichen Pensionierungsjahres und die Projektion des Altersguthaben beträgt das ordentliche Schlussalter 64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer.

⁵ Die Höhe der einmaligen Sonderverzinsung auf dem projizierten Altersguthaben richtet sich nach folgender Tabelle:

Ordentliches Pensionierungsjahr	Zins
2022	1.0%
2023	1.5%
2024	2.0%
2025 bis 2036	2.5%
ab 2037	0.0%

⁶ Die Sonderverzinsung wird bis zu einem projizierten Altersguthaben von CHF 500'000 gewährt. Die Altersrente darf mit der Sonderverzinsung und der ordentlichen Kompensationseinlage gemäss Art. 54 Abs. 2-4 nicht höher sein, als sie gemäss Reglement vom 01.01.2020 gewesen wäre.

⁷ Die Einlage erfolgt bei Pensionierung im Umfang des Rentenbezugs. Wird ein Teil des Altersguthabens in Kapital bezogen, erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags. Bei einer Teilpensionierung wird der anteilmässige Beitrag pro Pensionierungsschritt gewährt.

⁸ Zur Regelung der Finanzierung und der Zahlungsbedingungen für die Beiträge schliesst die Pensionskasse einen Vertrag mit der Körperschaft ab. Die Pensionskasse richtet nur so weit Sonderverzinsungen aus, als ihr die zur Erfüllung dieser Verpflichtung notwendigen Mittel von der Körperschaft zur Verfügung gestellt werden.